

Satzung des NABU Stralsund e.V.

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. August 2020 -

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen NABU Stralsund e.V. Er ist eine selbstständige Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Stuttgart, im Folgenden Bundesverband genannt, und des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Rostock, im Folgenden Landesverband genannt.
- (2) Der NABU Stralsund hat seinen Sitz in Stralsund und ist beim Amtsgericht Stralsund im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU und mit dem Schriftzug Gruppe Stralsund.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU Stralsund ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Bildung und des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - (c) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Einrichtungen, Publikationen und Veranstaltungen,
 - (d) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - (e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (f) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
 - (h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Stralsund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Stralsund dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Stralsund.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Stralsund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (6) Der Vorstand des NABU Stralsund kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale bzw. der Übungsleiterzuschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem NABU geschuldet.
- (3) Der NABU Stralsund als örtliche Gruppe erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben über den Landesverband jährlich Finanzmittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide, Tätigkeitsberichte, Kassenberichte und Protokolle der Mitgliederversammlungen vorliegen. Diese anteilige Beitragsrückführung, deren Höhe durch die Landesvertreterversammlung festgesetzt wird basiert auf dem Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Stralsund keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden. Die Bundessatzung des NABU regelt die einzelnen Formen der Mitgliedschaft.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft im NABU Stralsund, wenn er für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen des NABU Stralsund können nur dessen Mitglieder teilnehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet jeweils über die im NABU Stralsund erwünschte Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit Hauptwohnsitz außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.
- (4) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (5) Die Bundessatzung des NABU regelt, wann die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Gliederung im NABU

- (1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Der Landesverband im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ordnet seine Mitglieder regionalen Verbänden und Gruppen zu. Der NABU Stralsund ist eine örtlich-regionale Gruppe.
- (2) Für die Zugehörigkeit zu einer regionalen Gruppe soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Der Wechsel zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Er bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung.
- (3) Der NABU Stralsund kann seine Angelegenheiten selbstständig regeln. Seine Satzung muss vom Landesvorstand gebilligt werden. Sie darf nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Der Bundesverband, der Landesverband, der NABU Nordvorpommern und der NABU Stralsund arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (5) Der NABU Stralsund betätigt sich im Gebiet einer anderen regionalen Gruppe nur nach vorheriger Abstimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Der NABU Stralsund ist an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des NABU Stralsund betreffen.
- (7) Bundesverband und/oder Landesverband sind bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, den NABU Stralsund zu überprüfen und zu beraten. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, gegen diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 6 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des NABU Stralsund veranlasst und durchgeführt werden. Zunächst ist dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU Stralsund

- (1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung "NAJU (Naturschutzjugend im NABU)" und der Kurzfassung NAJU. Sie verwendet ein Logo gemäß der Bundessatzung. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (2) Eine NAJU im NABU Stralsund regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung. Sie muss eine Beteiligung aller NAJU-Mitglieder an der Willensbildung ermöglichen. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sie sich mit dem Vorstand des NABU Stralsund ab.
- (3) Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (4) Wird auf Ebene des NABU Stralsund eine NAJU gebildet, soll ein Vertreter der NAJU stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Organe

- (1) Organe des NABU Stralsund sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Stralsund.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer*innen,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - d) die Behandlung von Anträgen,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des NABU Stralsund
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Um einen Beschlussantrag kann die Tagesordnung nach Ablauf der Antragsfrist nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erweitert werden. Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig. Antragsberechtigt sind die Mitglieder im Sinne von § 6.
 - (4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vorstandes oder dann, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird, vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
 - (6) Die Wahlperiode der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung anhand der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen sowie der Jahresabschlussunterlagen. Sie berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung.
 - (7) Mitgliederversammlungen sind für die Mitglieder des NABU offen. Mitglieder des Landesvorstandes und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des NABU Stralsund/ teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Billigung des Landesvorstands.
 - (10) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
 - (11) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Sammelabstimmung ist möglich, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - d) den Beisitzern.
 - e) dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin.
- (2) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

- (3) Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden einzeln gewählt. Bei nur einem oder zwei Kandidaten für eines der Vorstandsämter entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten um eines der Ämter, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (4) Für die Beisitzer*innen ist Blockwahl oder verbundene Einzelwahl möglich.
- (5) Hat eine NAJU im NABU Stralsund einen Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin in den Vorstand im Sinne des Abs. 1 gewählt, muss die Mitgliederversammlung dies bestätigen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die satzungsgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Für die Einstellung befristeter Projektmitarbeiter als Ergänzung des ehrenamtlichen Engagements im NABU Stralsund ist der Vorstand zuständig.
- (8) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin haben Einzelvertretungsvollmacht (gemäß § 26 BGB). Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Stralsund/ gemeinschaftlich.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandsbeschlüsse können in besonderen Fällen auch im Umlaufverfahren (postalisch, per Email, über eine Telefonkonferenz) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Der Vorstand des NABU Stralsund sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Das Nähere regelt die Bundessatzung des NABU.
- (2) Die Schiedsstelle ist ein Organ des Bundesverbands und hat die Aufgabe, das Ansehen des gesamten NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden. Das Nähere regelt die Bundessatzung des NABU.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
- (2) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 14 (Schiedsstelle), 19 (Ordnungen und Richtlinien) und 20 (Allgemeine Bestimmungen) der Satzung des Bundesverbandes gelten unmittelbar.
- (4) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Vereinsauflösung und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des NABU Stralsund beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Der Antrag auf Auflösung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des NABU Stralsund oder bei Wegfall seines steuerbegünstigen Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 10.08.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.09.2013.